

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

A. Problem

Das Leben, auch das ungeborene Leben, ist ein unantastbares Rechtsgut, das durch die Rechtsordnung geschützt werden muß. Andererseits kann eine Schwangerschaft eine Frau in eine so ungewöhnliche Konfliktsituation bringen, daß es angezeigt erscheint, wenn der Staat in solchen Ausnahmefällen die Fortführung der Schwangerschaft nicht mit den Mitteln des Strafrechts erzwingt.

B. Lösung

Der Schwangerschaftsabbruch bleibt grundsätzlich strafbar. Eine Ausnahme besteht für Schwangerschaftsabbrüche aus medizinischen Gründen und für die Fälle, in denen die Schwangerschaft auf einer strafbaren Handlung beruht. Darüber hinaus ist eine Bestimmung vorgesehen, die es dem Gericht gestattet, sowohl bei der Schwangeren als auch bei dem Arzt von Strafe abzu- sehen, wenn der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wurde, weil die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat und sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumut- barer Weise entziehen konnte.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP sieht die sogenannte Fristenlösung vor. Danach soll der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt bis zum Ende des dritten Monats nach der Empfängnis generell straflos sein.

D. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Gutachterstellen werden für die Haushalte der Länder oder Gemeinden Kosten verursachen, deren Höhe nicht berechnet oder geschätzt werden kann. Die im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB geplanten außerstrafrechtlichen Reformvorhaben, die mit Kosten verbunden sind, werden Gegenstand besonderer Entwürfe sein.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Strafgesetzbuchs

Die §§ 218 und 219 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gewerbsmäßig begeht,
2. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
3. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes beginnt die Schwangerschaft, sobald die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter abgeschlossen ist.

§ 218 a

Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Annahme der Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens für die Schwangere kann, sofern nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, dadurch begründet werden, daß nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissen-

schaft das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt mit hoher Wahrscheinlichkeit an unheilbarem Siedtum oder einem gleich schwerwiegenden Gesundheitsschaden leiden würde.

(3) Der Einwilligung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, wenn

1. die Einwilligung von der Schwangeren wegen ihres Zustandes nicht eingeholt werden kann, und
2. der Abbruch der Schwangerschaft ohne Aufschub notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 218 b *)

Abbruch einer aufgezwungenen Schwangerschaft

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach § 176 (sexueller Mißbrauch von Kindern), § 177 (Vergewaltigung) oder § 179 Abs. 1 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und
3. seit dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

§ 218 c

Irrtum über eine Indikation

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in der irrigen Annahme der Voraussetzungen des § 218 a oder des § 218 b eine Schwangerschaft abbricht, wenn der Irrtum auf Leichtfertigkeit beruht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 218 d

Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft nach den §§ 218 a und 218 b darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, daß die Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen.

*) Die in § 218 b Nr. 2 enthaltenen Hinweise über die Straftatbestände beziehen sich auf den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) — Drucksache VI/1552 —.

(2) Die Gutachterstelle setzt sich aus drei Personen zusammen, von denen mindestens zwei für die Indikation sachverständige Ärzte sein müssen.

(3) Örtlich zuständig ist die Gutachterstelle, in deren Bezirk die Schwangere zur Zeit des Antrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Der Antrag auf Begutachtung kann von der Schwangeren oder einem Arzt gestellt werden.

(5) Einrichtung und Verfahren der Gutachterstelle bestimmen sich nach dem Landesrecht.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Beratung nur bei einem Aufschub der Behandlung vorgenommen werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

§ 218 e

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung

Wer eine Schwangerschaft unter Verstoß gegen die Vorschriften des § 218 d abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 218 oder 218 c mit Strafe bedroht ist.

§ 218 f

Außergewöhnliche Bedrängnis der Schwangeren

Hat die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt und konnte sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen, so kann das Gericht in den Fällen des § 218, des § 218 c und des § 218 e von Strafe absehen, bei anderen Personen jedoch nur, wenn der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wurde.

§ 218 g

Weigerungsrecht

Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 218 a oder 218 b mitzuwirken oder ihn zuzulassen, es sei denn, daß der Eingriff notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 219

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von rechtswidrigen Taten nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Schwangeren, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist straf-frei.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), soweit es als Bundesrecht fortgilt,
2. Artikel 2 bis 5 und 14 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und
3. § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 des ehemaligen Landes Württemberg-Baden über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 29. Juli 1946 (Regierungsblatt S. 207), soweit durch diese Vorschrift Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die Bundesrecht geworden sind.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1973

Dr. Kiesinger, Stücklen und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Eine an den Grundwerten unserer Verfassungs- und Rechtsordnung orientierte Reform der Vorschriften über die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs muß dem ungeborenen menschlichen Leben einen hohen Stellenwert einräumen, ihm den Status eines schutzwürdigen und schutzbedürftigen Rechtsguts gewährleisten und einen Beitrag dazu leisten, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten.

Dieses Ziel wird nicht in erster Linie durch das Strafrecht erreicht. Im Mittelpunkt müssen vielmehr die sozialen, insbesondere die familienpolitischen Maßnahmen stehen, die so wirksam ausgestaltet werden müssen, daß eine Frau einen Schwangerschaftsabbruch erst gar nicht in Erwägung zu ziehen braucht. Diesem Ziel dienen vier Anträge, die dem Bundestag gleichzeitig mit diesem Entwurf zugeleitet werden. Hervorzuheben ist der Antrag auf Verabschiedung eines Bundesbehindertengesetzes, durch das die Leistungen für Behinderte aus dem Bundessozialhilfegesetz herausgenommen und unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen geregelt werden sollen. Die anderen Anträge haben die Einrichtung von Beratungsstellen zur Familienberatung und -planung sowie die Berufung einer Sachverständigen-Kommission zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Folgen ärztlich vorgenommener Schwangerschaftsabbrüche zum Gegenstand. Eine Enquete-Kommission soll untersuchen, welche Maßnahmen im einzelnen zum Schutz des Ungeborenen in Betracht kommen.

Es sind jedoch besondere Konfliktsituationen denkbar, in denen die Austragung der Schwangerschaft nicht mit Mitteln des Strafrechts erzwungen werden sollte. In diesen Fällen stehen sich der Schutz des Rechtsguts des ungeborenen Lebens und die Belange der Schwangeren, die ebenfalls als Rechtsgut anzuerkennen sind, gegenüber. Eine gesetzliche Regelung der auftauchenden Probleme muß im Bereich des Strafrechts einen gerechten, der Verfassungsordnung gemäßen Ausgleich finden zwischen den Belangen der Schwangeren und dem bereits eigenständigen Rechtsgut des ungeborenen Lebens. Das ungeborene Leben darf nicht der freien Verfügung überlassen werden. Der Abbruch der Schwangerschaft muß auf echte, schwerwiegende Konflikte beschränkt werden. Eine Rechtsordnung, die diesen Gesichtspunkten nicht Rechnung trägt, läßt in der Bevölkerung das Gefühl für die Schutzwürdigkeit sich entwickelnden menschlichen Lebens überhaupt verkümmern oder untergehen.

Die gesetzgeberische Lösung dieser Fragen kann demnach nur auf der Basis der hier vorgeschlagenen „Indikationenlösung“ erreicht werden, nicht aber durch eine generelle Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, auch wenn die Freigabe auf die ersten

drei Monate der Schwangerschaft beschränkt ist. Sie versagt generell dem ungeborenen Leben den strafrechtlichen Schutz in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft und stellt es zur freien Disposition. Die Frist ist willkürlich. Ihr kommt weder unter biologischem noch unter rechtlchem Aspekt eine besondere Bedeutung zu. Es ist darüber hinaus nicht einzusehen, daß bei Ablauf der Frist von einem Tag auf den anderen Strafbarkeit eintreten soll. Schließlich ist eine Entscheidung, ob seit der Empfängnis drei Monate oder mehr verstrichen sind, nicht einigermaßen zuverlässig zu treffen. Damit wird es in der täglichen Praxis zu Schwangerschaftsabbrüchen zumindest bis in den 4. Monat der Schwangerschaft hinein kommen, wobei das Risiko medizinischer Komplikationen wächst. Die Fristenlösung würde überdies die Schwangere schutzlos dem Druck Dritter aussetzen. Gewichtigen Beeinflussungsversuchen etwa seitens der Eltern aus gesellschaftlichen Gründen oder des Schwängerers aus finanziellen Erwägungen könnte die Schwangere nicht den Hinweis auf die Unerlaubtheit des Schwangerschaftsabbruchs entgegensetzen. Bei der Fristenlösung würde es damit nach aller Voraussicht zu einer erheblichen Zunahme von Schwangerschaftsabbrüchen kommen, zumal die Schwangere in der ersten Zeit der Schwangerschaft infolge eines oft gestörten körperlichen und seelischen Gleichgewichts sowie des Zeitdrucks der Frist dem Drang zur Vornahme eines solchen Eingriffs besonders stark ausgesetzt wäre. Schließlich haben Berichte aus anderen Ländern mit liberalisierter Abbruchspraxis die Hoffnung der Befürworter der Fristenlösung, damit zugleich eine beachtliche Abnahme der illegalen Abtreibungen durch Nichtärzte zu erreichen, nicht bestätigt. Vielmehr spricht nach diesen Erfahrungen vieles dafür, daß sich die Zahl illegaler Abtreibungen nicht nennenswert verändert hat, während darüber hinaus noch eine starke Zunahme der legalen Schwangerschaftsabbrüche zu verzeichnen ist, die teilweise droht, zu einem Ersatz für unterlassene Empfängnisverhütung und zu einem unerwünschten Mittel der Familienplanung zu werden.

Der hier vorgelegte Entwurf eines Indikationenmodells, der durch die oben bereits aufgezeigten sozialen und familienpolitischen Maßnahmen ergänzt werden soll, vermeidet diese negativen Auswirkungen der Fristenlösung und versucht, die illegalen Abtreibungen einzudämmen und gesundheitlichen Belangen zu dienen.

Die wichtigste Indikation ist der Eingriff aus medizinischen Gründen. Die kindliche Indikation ist in die medizinische einbezogen. Weiter sieht der Entwurf eine sogenannte kriminologische Indikation vor für Fälle, in denen eine Schwangerschaft durch eine rechtswidrige Handlung unter schwerwiegender Verletzung der Willensfreiheit der Schwangeren aufgezwungen worden ist. Hier sollte die

Rechtsordnung bei der anzustellenden Güter- und Pflichtenabwägung im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Schwangeren dieser nicht unter Strafdrohung zumuten, ein so empfangenes Kind auszutragen.

In diesen bezeichneten Fällen der Indikation ist der durch einen Arzt herbeigeführte Abbruch der Schwangerschaft nicht rechtswidrig. Allein die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes würde der Problematik der Teilnahme, aber auch den Interessen des Arztes an einer rechtlichen Klärstellung seines Handelns nicht nur in strafrechtlicher Beziehung, sondern auch in seinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen nicht voll gerecht werden.

Für die im Einzelfall schwierig zu treffende Entscheidung ob eine Indikation gegeben ist, sieht der Entwurf vor, daß der behandelnde Arzt vor dem Eingriff die Beratung eines Gutachtergremiums einholen muß.

Für Konfliktsituationen, in denen Schwangere sich in außergewöhnlicher Bedrängnis befinden, ermöglicht der Entwurf das Absehen von Strafe.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu § 218

Die Indikationslösung baut auf der grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs auf. § 218 enthält die allgemeine Strafdrohung, während die straflosen Indikationsfälle in den §§ 218 a und 218 b geregelt sind.

Absatz 1 enthält den Grundtatbestand des Schwangerschaftsabbruchs. Dabei ist unter Abbruch der Schwangerschaft jede auf die Schwangere oder die Leibesfrucht einwirkende Handlung zu verstehen, die das Absterben der Leibesfrucht im Mutterleib oder ihren Abgang in nicht lebensfähigem Zustand bewirkt. Maßnahmen mit dem Ziel der Herbeiführung der Geburt eines lebensfähigen Kindes werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt. Absatz 1 betrifft tatbestandsmäßig sowohl den Dritten, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt als auch die Schwangere, die ihn an sich vornehmen läßt oder die ihn selbst ausführt. Dabei wird davon ausgegangen, daß auch der Schwangerschaftsabbruch, den die Schwangere von einem Dritten vornehmen läßt, von ihr gewollt ist. Sie handelt mit Animus auctoris und ist damit als Täter von Absatz 1 erfaßt. Nur die Strafdrohung für die Schwangere ist in Absatz 3 anders geregelt als für den Dritten. Die Strafe für den die Schwangerschaft abbrechenden Dritten entspricht der Regelstrafdrohung des geltenden Rechts. Absatz 2 sieht Regelbeispiele für besonders schwere Fälle (gewerbsmäßige Begehung, Handeln gegen den Willen der Schwangeren oder leichtfertige Herbeiführung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwan-

geren) vor und droht hierfür einen gegenüber dem früheren Regierungsentwurf aus der 6. Legislaturperiode erhöhten Strafraumen zwischen einem und zehn Jahren an, der auf die Vorschläge des Bundesrats zum früheren Regierungsentwurf zurückgeht und auch dem geltenden Recht entspricht.

Absatz 3 ermäßigt die Strafdrohung des Absatz 1 für die Schwangere, unabhängig davon, ob sie den Schwangerschaftsabbruch selbst vorgenommen hat oder ob sie ihn durch einen Dritten ausführen ließ. Die geringere Strafdrohung für die Schwangere soll ihrer seelischen Ausnahmesituation Rechnung tragen. Die Tatsache der Schwangerschaft ist ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 50 Abs. 3 StGB. Teilnehmer der Tat sind daher stets nach dem Strafraumen des Absatz 1 zu bestrafen. Auf die Strafbarkeit des Versuchs (Absatz 4) kann insbesondere im Hinblick darauf nicht verzichtet werden, daß die Kausalität der Handlung für den Abbruch häufig nicht nachweisbar sein wird. Dies gilt auch für die Schwangere. Deren Bestrafung wegen Versuches ist weder kriminalpolitisch unerwünscht, da sie häufig den Anstoß zur Tat gibt, noch widerspricht sie dem Rechtsgefühl. In Härtefällen kann § 218 f des Entwurfs eingreifen oder das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden.

Absatz 5 stellt klar, daß eine Schwangerschaft im Sinne dieser Vorschriften erst mit der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter beginnt. Hierfür sind kriminalpolitische Erwägungen maßgebend. Denn das vorsätzliche Abtreiben eines befruchteten Eies vor der Nidation wird kaum nachzuweisen sein. Vor der Nidation werden befruchtete Eier zu einem großen Teil von selbst wieder ausgeschieden und damit zum Absterben verurteilt, so daß eine Schwangerschaft vor diesem Zeitpunkt praktisch ebensowenig nachweisbar ist wie die Kausalität einer vor diesem Zeitpunkt erfolgenden Abbruchhandlung, unbeschadet der Tatsache, daß das neue Leben mit dem Zeitpunkt der Empfängnis beginnt und prinzipiell von diesem Zeitpunkt ab schutzbedürftig ist. Das Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft soll nach § 219 a jedoch unter Strafe gestellt werden. Hiervon werden u. U. auch nidationshemmende Mittel erfaßt.

Zu § 218 a

Absatz 1 regelt die eigentliche medizinische Indikation, d. h. den Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt mit Einwilligung der Schwangeren, wenn der Eingriff nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abwendbar ist.

Der Abbruch setzt voraus, daß die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im konkreten Fall gegenüber Durchschnittsfällen erheblich gesteigert ist. Anders als der frühere Regierungsentwurf stellt der Entwurf klar, daß vom medizinischen Standpunkt die Gefahr eines „schweren körperlichen oder psychischen Schadens“ drohen muß. Der in ganz anderem

Zusammenhang verwendete Begriff des „Gesundheitszustandes“ in der Präambel der Satzung der Weltgesundheitsorganisation eignet sich für die Abgrenzung der medizinischen Indikation nicht; er würde zu einer Ausweitung dieser Indikation über das medizinische Fachgebiet hinaus führen. Mit der Fassung des Entwurfs wird klargestellt, daß neben der Lebensgefahr nur solche Gefahren die medizinische Indikation rechtfertigen, die ernststen Krankheitswert haben. Mit den Tatbestandsmerkmalen „angezeigt“ und „zumutbar“ wird dem Arzt eine differenzierte Abwägung der Umstände im Einzelfall ermöglicht.

Absatz 2 trägt der von Sachverständigen bezeugten Erfahrung Rechnung, daß die seelische Belastung, in der sich eine Schwangere ohnehin befindet, durch das Risiko einer schweren Embryopathie nicht selten so gesteigert wird, daß eine kindliche Indikation in eine medizinische übergeht. In dieser Ausnahmesituation ist eine erweiterte medizinische Indikation angezeigt. Der vorliegende Entwurf sieht daher die kindliche Indikation im Zusammenhang mit der medizinischen Indikation. Stellt der Arzt fest, daß das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit infolge Erb-anlage oder vorgeburtlicher Schädigung an unheilbarem Siechtum oder an einem gleich schweren Gesundheitsschaden leiden würde, so soll es nach Absatz 2 nicht auf eine zusätzliche Untersuchung der Schwangeren und auf eine isolierte Entscheidung über ihre körperliche oder psychische Konstitution ankommen. Vielmehr soll der Arzt die Gefahr eines schweren körperlichen oder seelischen Schadens der Schwangeren mit der Erwartung eines unheilbaren Siechtums oder gleich schwerwiegenden Leidens des Kindes begründen können, wenn einer solchen Annahme nicht besondere Umstände entgegenstehen. Es handelt sich hierbei um eine juristische Bewertung, die dem Vorgehen auf medizinischer Seite entspricht.

Zu § 218 b

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Abbruch einer durch eine rechtswidrige Tat aufgezwungenen Schwangerschaft. Selbst wenn die Fälle von Schwängerung nicht sehr häufig sind, sollten Frauen, denen durch Vergewaltigung eine Schwangerschaft aufgezwungen wurde, in der regelmäßig bestehenden, extremen, psychischen Ausnahmesituation nicht unter Strafandrohung gezwungen werden, ein solches Kind auszutragen. Eine ähnliche Konfliktslage ist bei mißbräuchlicher Schwängerung eines Mädchens unter 14 Jahren gegeben, weil hier die Wahrscheinlichkeit physischer oder psychischer Fehlentwicklung immer gegeben erscheint.

Im Hinblick auf die Gefahren eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem dritten Monat ist der Eingriff hier auf die ersten 12 Wochen beschränkt.

Eine weitere Ausdehnung der Indikation, etwa auf Fälle der Blutschande oder der Verführung, erscheint nicht angezeigt, weil es hier an dem Merkmal der aufgezwungenen Schwangerschaft fehlt. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann eine

medizinische Indikation gegeben sein oder es können die Vorschriften des § 218 f bzw. § 153 StPO zur Anwendung gelangen.

Zu § 218 c

Diese Vorschrift sieht in Absatz 1 eine herabgestufte Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der bewußt eine Schwangerschaft abbricht und dabei aus Leichtfertigkeit irrtümlicherweise die Voraussetzungen einer Indikation als gegeben annimmt. Für diesen Tatbestand besteht ein erhebliches kriminalpolitisches Bedürfnis, weil es sonst in vielen Fällen infolge mißbräuchlicher Berufung auf eine nicht gegebene, aber behauptetermaßen angenommene Indikation zu nicht gerechtfertigter Straflosigkeit käme. Gegenüber der bisherigen Rechtspraxis bringt die Vorschrift keine Verschärfung, sondern eine Milderung. Denn der Bundesgerichtshof macht die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs davon abhängig, daß der Täter vor dem Eingriff sorgfältig und gewissenhaft geprüft hat, ob der Eingriff das einzige Mittel zur Abwendung der Gefahr für die Mutter ist (BGHSt. 2, 111, 114; 3, 7, 9). Wer es an dieser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen läßt, wird nach geltendem Recht wegen vorsätzlicher Abtreibung (§ 218 StGB) bestraft.

Anders als § 158 des Entwurfs 1962, der eine ähnliche Vorschrift enthielt, setzt die Strafbarkeit hier nicht bei jeder Form von fahrlässig verschuldetem Irrtum ein, sondern erst, wenn dem Arzt Leichtfertigkeit, also ein besonders grober Sorgfaltspflichtverstoß zur Last fällt. Folgt ein Arzt dem Rat der Gutachterstelle, so dürfte ihm bei der Schwierigkeit der gesamten Materie nur in besonderen Ausnahmefällen Leichtfertigkeit vorzuwerfen sein.

Abs. 2 begründet die Strafbarkeit des Versuchs, gegen die aus dogmatischen Gründen keine Bedenken bestehen, weil die Abbruchhandlung selbst vorsätzlich begangen sein muß und daher auch versucht werden kann. Da oft nicht zu klären sein wird, ob die Leibesfrucht infolge des Eingriffs oder aus sonstigen Gründen abgestorben ist, besteht hierfür auch ein kriminalpolitisches Anliegen.

Zu § 218 d

Da der Entwurf den Abbruch der Schwangerschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, die ihrerseits häufig sowohl nach tatsächlichen als auch nach rechtlichen und insbesondere nach medizinischen Gegebenheiten schwierig zu entscheiden sind, kann auf eine Beratung durch ein sachverständiges Gremium in Form einer Gutachterstelle nicht verzichtet werden. Nur auf diesem Wege erscheint eine objektive, verantwortungsbewußte Beurteilung, ob eine Indikation vorliegt, gewährleistet. Absatz 2 sieht drei Gutachter vor, von denen mindestens zwei für die Indikation sachverständige Ärzte sein müssen. Diese Zusammensetzung der Gutachterstelle ist erforderlich, weil eine einwandfreie Prüfung Kenntnisse auf verschiedenen Fachgebieten etwa der Gynäkologie, der Psychiatrie, der Psychologie, der Genetik, oder Erfahrungen im genetischen Bereich

voraussetzt. Absatz 3 bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Gutachterstelle nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schwangeren zur Zeit der Stellung des Antrags.

Zu § 218 e

§ 218 e deckt die Institution der vorherigen Beratung durch eine Gutachterstelle strafrechtlich ab. Dies erscheint angesichts der Bedeutung, die der Beratung über die Indikation zukommt, geboten.

Die Vorschrift bedroht denjenigen, der bei gegebener Indikation eine Schwangerschaft ohne Beratung abbricht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe. Sie ist gegenüber den Strafvorschriften der §§ 218 und 218 c des Entwurfs subsidiär.

Zu § 218 f

§ 218 f ist weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldausschließungs- noch ein Strafausschließungsgrund. Er gewährt dem Gericht lediglich die Möglichkeit, in Fällen einer außergewöhnlichen Bedrängnis der Schwangeren von Strafe abzusehen. Damit können Sachverhalte erfaßt werden, in denen sich eine Schwangere unter besonderem Druck oder in einer Notsituation befindet, die zwar nicht den Tatbestand einer Indikation voll erfüllt, gleichwohl aber die Rechtsfolge der Bestrafung unangemessen erscheinen läßt. Es muß sich jedenfalls um eine außergewöhnliche Konfliktsituation handeln, die über das normale Maß der Belastungen bei einer unerwünschten Schwangerschaft wesentlich hinausgeht. Die dem Gericht mit dieser Bestimmung eingeräumte Möglichkeit, zwar einen Schuldspruch auszusprechen, jedoch angesichts besonderer Umstände von einer Bestrafung abzusehen, ist dem hohen Wert des geschützten Rechtsguts angemessener als die bisher geübte Praxis in derartigen Fällen extrem niedrige Geldstrafen zu verhängen. Die Möglichkeit des Absehens von Strafe soll nicht nur bei der Schwangeren, sondern auch bei anderen Beteiligten bestehen. Die außergewöhnliche Bedrängnis muß jedoch stets bei der Schwangeren vorliegen.

Um Schwangerschaftsabbrüche, die nicht von Ärzten vorgenommen werden, einzuschränken, darf von dieser Bestimmung außer bei der Schwangeren selbst nur bei Ärzten Gebrauch gemacht werden.

Zu § 218 g

Diese Vorschrift ist Ausfluß der Gewissensfreiheit. Sie räumt sowohl Ärzten, Schwestern und anderem Hilfspersonal als auch den verantwortlichen Leitern der Krankenhäuser das Recht ein, die Mitwirkung an einem legalen Schwangerschaftsabbruch zu versagen oder die Durchführung des Eingriffs in dem betreffenden Krankenhaus zu untersagen.

Die gesetzliche Regelung des Weigerungsrechts ist erforderlich, um für den betroffenen Personenkreis zivil-, arbeits-, straf- oder öffentlich-rechtliche Folgen zu vermeiden.

Die Vorschrift sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Schwangeren eine auf anderem Wege nicht abzuwehrende Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden. Hier müssen bei einer Güter- und Pflichtenabwägung Gewissensbedenken zurücktreten. Die Ausnahmevorschrift greift jedoch nur ein, wenn gerade die eigene Mitwirkung erforderlich ist, also nicht, wenn eine andere Person zur Mitwirkung bereit und zur Stelle ist.

Zu § 219

Mit dieser Bestimmung wird die öffentliche Werbung für strafbare Handlungen nach § 218 sowie für Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch einer Schwangerschaft geeignet sind, unter Strafe gestellt. Derartige Handlungen sind auch nach geltendem Recht strafbar. Aus kriminalpolitischen Gründen und im Hinblick darauf, daß der vorliegende Gesetzesentwurf dem Schutz ungeborenen Lebens und der Verringerung illegaler Schwangerschaftsabbrüche dienen soll, kann auf diese Bestimmung nicht verzichtet werden.

Zu § 219 a

Nach § 219 a ist das Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft strafbar. Dies ist besonders wichtig als Ergänzung zu § 218 Absatz 5. Von der Strafbarkeit des Vertriebs zum Schwangerschaftsabbruch geeigneter Mittel werden auch sogenannte Nidationshemmer erfaßt, sofern sie auch geeignet sind, einen Schwangerschaftsabbruch nach Abschluß der Nidation herbeizuführen.

Artikel 2

Artikel 2 hebt die durch den vorliegenden Entwurf überholten Rechtsvorschriften auf, soweit sie in den Teil III des Bundesgesetzblatts aufgenommen worden sind.

Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Entwurfs.